

Eingangsstempel		

Marktgemeinde Raaba-Grambach Josef-Krainer-Straße 40 8074 Raaba-Grambach

Mail: foerderung@raaba-grambach.gv.at

Fax: 0316/40 11 36-190

## Antrag auf Förderung der Rufhilfe

(gebührenfrei)

RUFHIL	FΕ	20	24
--------	----	----	----

Angaben zur Antragstellerin oder zu	ım Antragsteller:
Familien-/Nachname:	Vorname, Geburtsdatum:
Anschrift:	E-Mail für Rückfragen:
Bankverbindung / IBAN:	Telefonnummer für Rückfragen:

## Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers:

Als Antragstellerin/Antragssteller erkläre ich hiermit, dass

- (a) die Richtlinien lt. GR Beschluss vom 13.12.2023 der Marktgemeinde Raaba-Grambach mir bekannt und für mich rechtsverbindlich sind.
- (b) die im Antrag gemachten Angaben der Realität entsprechen, vollständig sind und ich eine auf Grund unrichtiger Angaben erhaltene Förderung der Marktgemeinde Raaba-Grambach unverzüglich zurückzuzahlen habe.
- (c) ich einer Überprüfung der von mir gemachten Angaben durch die Marktgemeinde Raaba-Grambach zustimme.
- (d) ich eine Bankverbindung angegeben habe, über die ich als AntragstellerIn verfügungsberechtigt bin.

Datum Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Vermerke Buchha	ıltung (2024):				
429/768 BP: 1046					
Jahr:					
lfd. Nummei	:				
Förderbetra	g: €				

Marktgemeinde Raaba-Grambach:
sachlich richtig:
rechnerisch richtig:
geprüft am:

# Förderrichtlinien Rufhilfe

Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2023 befristet bis 31.12.2024

Förderung:
Gefördert wird die Rufhilfe des Österr. Roten Kreuzes pauschal mit € 10,- pro Monat.

### Höhe der Förderung:

Pauschal € 10,- pro Monat

#### Auszahlungsmodus & Antragstellung:

Die Förderung erfolgt gegen Vorlage eines vollständig ausgefüllten Antragsformulars sowie der Rechnung bzw. Zahlungsbestätigung. Der Förderantrag ist spätestens sechs Monate nach Rechnungsdatum zu stellen.

Die Förderung wird nach Überprüfung auf das Girokonto der Antragstellerin oder des Antragstellers überwiesen.

Der Hauptwohnsitz der Antragstellerin oder des Antragsstellers muss in Raaba-Grambach sein.

Ungebührlich bezogene Förderungsbeträge sind zurückzubezahlen. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.